

Verein Stolpersteine für Dresden e. V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Stolpersteine für Dresden**“.
Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen werden.
Nach der Eintragung erhält er den Zusatz „eingetragener Verein“ („e. V.“)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Kunstprojektes „Stolpersteine für Dresden“ mit dem an die Verfolgten und Ermordeten in der Zeit des Nationalsozialismus erinnert werden soll.
Dies umfasst insbesondere:
- die Verlegung von Stolpersteinen im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden sowie deren Erhaltung
 - die Förderung des Kunstprojektes Stolpersteine für Dresden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und
 - Beratung und Vertretung von Förderern und Stiftern des Kunstprojektes gegenüber Behörden und Institutionen,
 - Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein verfolgt seine Zwecke neutral und unabhängig.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz von angemessenen Auslagen.
- (3) Ein Anspruch auf Rückgewährung gezahlter Beiträge, Spenden und sonstiger Einlagen besteht nicht.
- (4) Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden. Mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters können auch minderjährige natürliche Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, Mitglieder werden.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Annahme entscheidet der Vorstand, der die Aufnahme oder Ablehnung schriftlich bestätigt. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann aufgrund besonderer Leistungen für die Bestrebungen des Vereins die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - b) Austritt aus dem Verein,
 - c) Ausschluß aus dem Verein,
 - d) Streichung von der Mitgliederliste.

- (2) Der Austritt kann nur schriftlich dem Vorstand erklärt werden, er wird wirksam mit dem Zugang der Erklärung.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Interessen des Vereins in grober Weise verstößt oder in anderer erheblicher Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zum Ausschluß zu äußern. Der Beschluß ist dem Mitglied mit Gründen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat dann die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten ab Zugang dieses Antrags einzuberufen. Unterläßt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschlußbeschluß des Vorstandes wirkungslos.

- (4) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.

§ 7

Finanzielle Mittel - Mitgliedsbeiträge

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Zuschüsse jeder Art.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder zahlen Jahresbeiträge. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres oder nach der Aufnahme (§ 5 Nr. 3) zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, einen Beitrag zu leisten, befreit.
- (4) Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand wird einzeln durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Amt endet mit dem Ablauf der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes für das zweite Geschäftsjahr und die Neuwahl des Vorstandes zu entscheiden hat. Erfolgt die Neuwahl des Vorstandes nicht rechtzeitig, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt am Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (3) Im Falle des vorzeitigen Ausfalls des Vorstandes wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt oder innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und eine Ersatzwahl der zu besetzenden Vorstandsposten durchgeführt.
- (4) Den Vorstand i. S. des § 26 BGB bilden der Vorsitzende sowie die zwei Stellvertreter. Der vertretungsberechtigte Vorstand darf Änderungen, die Registergericht oder Finanzamt verlangen, redaktionell vornehmen.
- (5) Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann nur aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung widerrufen werden.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins – insbesondere die laufenden Geschäfte – zuständig, sofern nicht eine Aufgabe durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wird.
- (7) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens jedoch alle 6 Monate durchgeführt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches zumindest die Anträge und Beschlüsse wiedergibt und welches von dem Protokollant und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10
Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Vereinsmitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, wenn dieser verhindert ist, seinen Stellvertretern, dabei dem

Ältesten zuerst. Ist der Vorstand verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb angemessener Frist, längstens von vier Wochen, einzuberufen.
- (5) Der Mitgliederversammlung wird ein Bericht über die Tätigkeit des Vereins während des Zeitraumes seit der letzten Mitgliederversammlung gegeben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, ihr obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Wahl mindestens eines Kassenprüfers,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) die Beschlussfassung über Anträge,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Mehrheit gefaßt. Sie sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Über Anträge, die erst nach dieser Frist bzw. in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (9) Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Stimmen von mehr als der Hälfte aller Vereinsmitglieder.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser ist nicht Mitglied des Vorstandes und arbeitet als Kontrollorgan des Vorstandes im Auftrag der Mitglieder. Er kontrolliert die Finanzgeschäfte des Vorstandes und unterbreitet der Mitgliederversammlung mindestens einmal pro Kalenderjahr einen Prüfbericht.
- (2) Die Bestellung eines Kassenprüfers kann nur aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

§ 12
Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt Dresden mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke der Förderung der Völkerverständigung sowie der Erinnerung an die Verfolgten und Opfer des Nationalsozialismus zu verwenden. Auch bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins ist dessen Vermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Die Satzung wurde errichtet am 03.02.2009.